

AZ: 4733/21

## Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über eine Nachforderung der Beschwerdegegnerin für Erdgaslieferungen.

Die Beschwerdegegnerin beliefert den Beschwerdeführer seit Jahren mit Erdgas. Für den Abrechnungszeitraum 2011/2012 wurde die Verbrauchsabrechnungen noch auf Grundlage abgelesener Zählerstände erstellt. Der letzte abgelesene Zählerstand wurde am 08.03.2012 mit 43.150 m<sup>3</sup> an die Beschwerdegegnerin übermittelt. In den Jahren 2013 bis 2018 fand keine Ablesung der Zählerstände statt. Sie wurden maschinell berechnet. Erst mit Ablesung vom 09.07.2019 fiel auf, dass die Schätzungen der letzten Jahre zu gering ausgefallen waren. Mit seinem Schlichtungsantrag wendet sich der Beschwerdeführer gegen die Nachforderungen für die Jahre 2012 bis 2021 in Höhe von 10.077,82 EUR. Insgesamt ausstehend ist ein Betrag von 11.737,82 EUR, da der Beschwerdeführer seit März 2021 keine Abschläge in Höhe von 1.660,0 EUR/Monat mehr zahlt. Eine Befundprüfung des Gaszählers fand im Mai 2021 statt. Diese ergab, dass der Zähler keinen Defekt aufweist.

Die Beschwerdegegnerin erstellte Korrekturabrechnungen für die Jahre 2012 bis 2021, in denen sie den Verbrauch seit 2012 auf die einzelnen Verbrauchsjahre aufteilte.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin dürfe jetzt keine Nachforderungen mehr erheben. Als Wohnungsvermieter könne er die Nachforderungen nicht mehr gegenüber den Mietern der Wohnungen abrechnen. Die Fehler bei den ursprünglichen Verbrauchsschätzungen der Vorjahre habe ausschließlich die Beschwerdegegnerin zu verantworten. Jedenfalls sei Verjährung eingetreten. Die Korrekturabrechnungen seien unverständlich und die Zählerstände willkürlich.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin einen Nachweis darüber, weshalb für die letzten zehn Jahre neue Abrechnungen erstellt wurden und Erläuterungen, weshalb die Nachforderung erst nach zehn Jahren geltend gemacht wurde.

Die Beschwerdegegnerin hält an ihren Nachforderungen fest.

Sie trägt vor, der Beschwerdeführer habe es selbst zu verantworten, dass mehrere Jahre lang mit zu gering geschätzten Zählerständen abgerechnet worden sei. Der Netzbetreiber sei für die Übermittlung der Zählerstände verantwortlich. Sie habe auf der Grundlage der erhaltenen Zählerstände abrechnen dürfen. Dem Beschwerdeführer könne sie lediglich eine Ratenzahlungsvereinbarung für den Ausgleich der Nachforderungen aus den Korrekturrechnungen anbieten.

Der Netzbetreiber trägt vor, Schätzungen über mehrere Jahre seien erfolgt, weil Ablesungen nicht stattgefunden hätten. Möglicherweise seien die Ablesekarten an die falsche Adresse versandt worden. Dafür spreche, dass sie zuletzt einen Postrückläufer erhalten habe. Jedenfalls sei der Gesamtverbrauch unstrittig, da der im Mai geprüfte Zähler die Befundprüfung bestanden habe.

## II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Die Beschwerdegegnerin hat gegen den Beschwerdeführer gemäß § 433 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch in Verbindung mit dem Gasliefervertrag einen Anspruch auf Bezahlung des im Zeitraum vom 08.03.2012 bis 26.02.2021 gelieferten Erdgases.

Der insgesamt in Rechnung gestellte Erdgasverbrauch beruht auf abgelesenen Zählerständen. Für den 08.03.2012 registrierte die Beschwerdegegnerin einen Ablesewert von 43.150 m<sup>3</sup>. Der Zählerstand vom 26.02.2021 mit 86.283 m<sup>3</sup> wurde ebenfalls abgelesen. Für diesen Zeitraum insgesamt in Rechnung gestellt wurde damit ein Verbrauch von 43.133 m<sup>3</sup>. Daraus ergibt sich ein Jahresdurchschnittsverbrauch von 4.792,5 m<sup>3</sup>. Am 17.05.2021 wurde im Rahmen des Zählerausbaus ein Zählerstand von 87.681 m<sup>3</sup> abgelesen. Hieraus ergibt sich ein Gesamtverbrauch von 44.531 m<sup>3</sup> für den Zeitraum vom 08.03.2012 bis zum 17.05.2021. Da eine Befundprüfung an dem Gaszähler stattgefunden und der Zähler diese Prüfung bestanden hat, ist der Verbrauch unstrittig angefallen. Die Zählerstände aus den Jahren 2013 bis 2017 waren zu gering geschätzt. Aus den jeweiligen Abrechnungen war erkennbar, dass es sich um Schätzwerte handelt. Die Zählerstände hätte der Beschwerdeführer unmittelbar nach Erhalt der Abrechnungen prüfen können und müssen. Er kann sich jetzt nicht mehr darauf berufen, die Hochrechnungen seien mutmaßlich falsch gewesen.

Die Beschwerdegegnerin darf grundsätzlich für den wegen der vorherigen Schätzungen noch nicht berechneten Erdgasverbrauch noch Nachforderungen erheben. Diese sind insbesondere nicht verjährt.

Eine Rechnung wird gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) frühestens zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Maßgeblich für den Verjährungsbeginn von Nachzahlungsforderungen bei Energielieferungen ist somit nicht der Zeitpunkt, zu dem der Energieversorger die Fälligkeit durch Vorlage einer Abrechnung hätte herbeiführen können, sondern der Zeitpunkt, zu welchem der Anspruch erstmalig geltend gemacht wird, d.h. der Zeitpunkt, in dem die Forderung fällig wird (OLG Düsseldorf, 3 U 28/08 vom 21. 09. 2009.; BGH, NJW 1982, 930, 931; Morell, 2. Auflage, § 17 GasGVV, Rn. 9). Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung *„setzt der Beginn der Verjährung einer Vergütungsforderung des Stromlieferanten in der Grundversorgung die Fälligkeit seiner Forderung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 StromGVV und somit die Erteilung einer Abrechnung voraus. Dies gilt auch dann, wenn der Versorger nicht innerhalb der in § 40 Abs. 4 EnWG bestimmten Fristen abgerechnet hat.“* (BGH, Urteil vom 17.07.2019 – VIII ZR 224/18). Diese Grundsätze gelten auch für Erdgaslieferungen. Im vorliegenden Fall wurden die Nachforderungen erstmals zum 31.03.2021 fällig, so dass eine Verjährung der Forderung nicht eingetreten ist.

Die Beschwerdegegnerin ist auch nicht deshalb daran gehindert, Entgelte für geliefertes Erdgas nachzufordern, weil sie mehrere Jahre lang den Gasverbrauch der Lieferstelle geschätzt hat.

Unter der Voraussetzung, dass der Versorger den tatsächlich angefallenen Verbrauch nachweisen kann, ist er auch dann nicht mit Nachforderungen ausgeschlossen, wenn Verbrauchsschätzungen unzulässig gewesen sein sollten (vgl. BGH, Urteil vom 16.10.2013 – VIII ZR 243/12). Die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) enthält insoweit anders als die mietrechtlichen Bestimmungen kein Ausschlussrecht.

Der Beschwerdeführer kann den Nachforderungen nicht entgegenhalten, ihm sei durch die verspätete Korrektur ein Schaden entstanden, weil er die nachberechneten Gaskosten jetzt nicht mehr im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen an seine Mieter weitergeben könne.

Nach den Ausführungen des Landgerichts Berlin aus dem Beschluss vom 31.01.2014 – 15 O 417/13, bestätigt durch Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 24.05.2014 – 24 W 32/14, ist es dem Kunden zuzumuten, die jeweiligen Jahresrechnungen zu prüfen und gegebenenfalls tatsächliche Zählerstände nachzumelden. Insoweit bestehe eine Obliegenheit. Der vom Lieferanten über die Jahre faktisch gewährte zinsfreie Warenkredit sei jedenfalls mit der Schlussrechnung zum Vertragsende auszugleichen (LG Berlin, Beschluss vom 31.01.2014, 15 O 417/13, S. 2). Der Beschwerdeführer hätte nach dieser Rechtsauffassung keinen Anspruch auf eine nachträgliche Verteilung des Verbrauchs auf die einzelnen Abrechnungsjahre. Die Beschwerdegegnerin hat hier gleichwohl die Neuverteilung bereits vorgenommen. Dies ermöglicht dem Beschwerdeführer zumindest die Abgrenzung der Kosten für die einzelnen Verbrauchsjahre, die für die Erstellung der Betriebskosten generell notwendig ist.

Der Beschwerdeführer kann diejenigen Kosten, die er wegen der Verspätung nicht mehr als Betriebskosten seinen Mietern in Rechnung stellen kann, nicht im Wege des Schadensersatzes von der Beschwerdegegnerin verlangen oder mit einem solchen Ersatzanspruch gegen die Nachforderungen aufrechnen. Denn die Beschwerdegegnerin hat den Schaden der Beschwerdeführerin durch die Abrechnungskorrekturen aus dem Jahr 2021 nicht adäquat kausal verursacht. Der Schaden des Beschwerdeführers ist nicht der Beschwerdegegnerin zuzurechnen. Denn für die Richtigkeit der Betriebskostenabrechnungen ist vorrangig der Beschwerdeführer als Vermieter verantwortlich. Dem Beschwerdeführer war bekannt, dass keine Ablesewerte abgerechnet worden waren, weil er weder den Gaszähler selbst abgelesen noch einen Dritten mit der Ablesung beauftragt hatte. Die geschätzten Zählerstände waren in den Abrechnungen 2012/2013 bis 2017/2018 auch erkennbar.

Der Beschwerdeführer ist im Rahmen der Betriebskostenabrechnungen für seine Mieter zu äußerster Sorgfalt verpflichtet. Wenn und soweit Betriebskostenabrechnungen unvollständig oder fehlerhaft waren, weil die Beschwerdegegnerin zu gering geschätzte Zählerstände abgerechnet war, hätte der Beschwerdeführer diese Abrechnungen zeitnah reklamieren können und müssen. Schätzungen können nie den exakten Verbrauch wiedergeben. Für geschätzte Verbrauchswerte kann der Beschwerdeführer auch keinen Vertrauensschutz in Anspruch nehmen. Für Fehler in den Betriebskostenabrechnungen ist vorrangig der Beschwerdeführer selbst verantwortlich, wenn er ungeprüfte Verbrauchsabrechnungen mit geschätzten Zählerständen für die jährlichen Abrechnungen verwendet hat.

Im Interesse einer gütlichen Einigung sollte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer auf Wunsch noch einmal eine Ratenzahlung anbieten. Sie sollte zudem auf eventuell bereits angefallene Verzugskosten verzichten.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

#### **Empfehlung**

1. Der Beschwerdeführer erkennt die Nachforderungen der Beschwerdegegnerin aus den korrigierten einzelnen Verbrauchsabrechnungen für die Jahre 2012 bis 2021 vorbehaltlos an.
2. Die Beschwerdegegnerin gewährt dem Beschwerdeführer für die Nachforderungen auf Wunsch eine kosten- und zinsfreie Ratenzahlungsmöglichkeit.
3. Sie verzichtet auf eventuell bereits wegen der Nachforderung angefallene Verzugskosten.
4. Der Beschwerdeführer nimmt die Zahlung der monatlichen Abschläge wieder auf und begleicht den Forderungsrückstand.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 20. Dezember 2021

Jürgen Kipp  
Ombudsmann